



Nutzungsordnung für die Vereinsräume des Rudervereins Birkenwerder e.V.

1. Die Vereinsräume werden nicht an Dritte zur Nutzung vergeben. Ausnahmen erfordern eine einstimmige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes
2. Für Veranstaltungen des Vereins stehen die Räume zu Lasten der Vereinskasse zur Verfügung
3. Vereinsmitglieder können die Räumlichkeiten für Feiern (Familienfeiern) nutzen. Dafür ist ein Mietvertrag abzuschließen und eine Nutzungsentgelt von 50,00 €/Tag in die Vereinskasse einzuzahlen. Zusätzlich ist eine Kautionshöhe von 200,00 € zu hinterlegen. Diese Kautionshöhe dient der Beseitigung von eventuell verursachten Schäden an Mobiliar und/oder Gebäude und Einrichtungen sowohl für eine notwendige Endreinigung durch Dritte. In der Heizperiode wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 €/Tag als Heizkostenpauschale erhoben.
4. Spätestens am Folgetag nach der Nutzung der Vereinsräume sind diese, einschließlich der Toiletten und der Küche, zu reinigen und aufzuräumen. Die Tische und Stühle sind an ihren ursprünglichen Platz zu stellen.
5. Bei Vergabe der Vereinsräume in den unter 1. und 3. genannten Fällen erfolgt eine Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten durch ein Vorstandsmitglied des Vereins. Die Schlüsselübergabe, die Kautionshöhe, das Nutzungsentgelt, die Heizkostenpauschale und gegebenenfalls festgestellte Mängel werden protokolliert.
6. Bei Mängeln entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Höhe des Einbehalts aus der Kautionshöhe. Bis zu dieser Entscheidung verbleibt die Kautionshöhe beim Verein. (Max 4 Wochen)
7. Kleine Zusammenkünfte (<= 8 Personen) von Vereinsmitgliedern und Freunden können unentgeltlich stattfinden, sofern keine Tresen- und/oder Küchenbenutzung erfolgt, sowie die Heizung nicht genutzt wird.
8. Jede Nutzung der Vereinsräume ist beim geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig anzumelden und genehmigen zu lassen.
9. Um die Nachbarschaft nicht zu belästigen, ist ab 22.00 Uhr im Außenbereich mit gedämpfter Lautstärke zu agieren; ab Mitternacht ist die Feier auf die Innenräume zu beschränken und die Lautstärke weiter zu dämpfen.
10. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist aus Brandschutzgründen generell untersagt.
11. Zur Nutzung der Feuerschale auf dem Vereinsgelände ist in jedem Falle eine Ausnahmegenehmigung beim Vorstand einzuholen.

Die Nutzungsordnung für die Vereinsräume wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2016 bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.